

44. 1. Was ist unter Ansprüchen zu verstehen, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben?

2. Nach welchen Grundsätzen ist ein Geldzehntenanspruch des sächsischen Bergrechts aufzuwerten?

AufwG. §§ 1, 15, 16, 31, 63, 67. DurchfVo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 28. BGB. §§ 242, 779.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1930 i. S. E. Zehntenverein (Kl.) w. E. Steinkohlen-Aktienverein (Bekl.). VI 835/29.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, eine im Jahre 1875 gegründete Genossenschaft sächsischen Rechts zur gemeinsamen Geltendmachung der Rechte ihrer Mitglieder auf die bergrechtliche Geldzehntenabgabe, schloß mit dem Beklagten am 10. Mai 1908 einen Vertrag über die Berechnung und Zahlung des Zehnten (Zehntenvertrag) ab. Danach wurde für jeden geförderten Karren Kohle der „Grundzehnte“ auf 43 Pfennig festgesetzt und der jährlich zu zahlende Zehnte nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Jahresverkaufspreises zu dem des Jahres 1906 berechnet, sodaß sich der Zehnte demgemäß erhöhen oder ermäßigen konnte. Der Vertrag wurde bis 1916 geschlossen und war dann kündbar, lief aber bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrags weiter. Am 10. Februar 1920 wurde zwischen den Parteien unter Aufhebung zweier Zwischenverträge ein „Höchstzehntenvertrag“ geschlossen, und zwar, wie darin gesagt ist, „mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Steigerung der Kohlenpreise“. Danach sollte der Zehnte künftig nicht mehr betragen, als die Hälfte der Preissteigerung des Jahres 1919 über das Jahr 1918 hinaus ergab; diese Begrenzung sollte so lange gelten, wie der Verkaufspreis höher sein werde als der des Jahres 1918. Ein im wesentlichen gleicher Höchstzehntenvertrag wurde am 5. Juni 1920 zwischen dem Kläger und dem Aktienverein der 3. er Bürgergewerkschaft geschlossen; diesem hatte der Beklagte einen Teil seiner Kohlenfelder übertragen, welchen er nunmehr als Pächter der an die Stelle der Bürgergewerkschaft getretenen Stadtgemeinde B. ausbeutet. Die fortschreitende Geldentwertung führte zu dem Verlangen des Klägers nach Heraufsetzung des Höchstzehnten (Schreiben vom 20. Oktober 1922), zur Kündigung der Höchstzehntenverträge durch den Kläger (Schreiben vom 18. Dezember 1922) und zu Verhandlungen, die zunächst eine Erhöhung des Zehnten, schließlich aber seine Ablösung durch einmalige Kapitalzahlung zum Gegenstand hatten. Hierüber machte der Beklagte unter dem 9. Mai 1923 dem Kläger sein letztes Angebot, dessen Annahme dieser auf Grund eines Generalsammlungsbeschlusses vom 24. Mai 1923 dem Beklagten am selben Tage mitteilte. Der Ablösungsvertrag betraf die Rechte gegen den Beklagten und gegen die Bürgergewerkschaft, er legte den zwanzigfachen Betrag des bisherigen Zehnten der Berechnung

zugrunde und gewährte auch für das Jahr 1922 eine entsprechende Nachzahlung. Für die Zukunft wurde dieser erhöhte Betrag kapitalisiert. Um den so ermittelten Betrag vor neuer Entwertung zu schützen, wurde Zahlung nach dem Dollarkurse des dritten Tages vor dem Zahlungstage vereinbart. Demgemäß zahlte der Beklagte dem Kläger am 1. Juni 1923 als Nachzahlung für das Jahr 1922 3346983 M. und am 8. Juni 1923 als Ablösungssumme für die Zukunft 93588690 M. aus. Am 31. Dezember 1923 bekannte der Kläger, diese Summen empfangen zu haben, und erklärte sich für völlig abgefunden.

Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes meldete der Kläger am 11. Dezember 1925 den Anspruch auf Aufwertung bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts B. an. Da der Beklagte den Anspruch dem Grunde nach bestritt, setzte die Aufwertungsstelle das Verfahren bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts aus.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt der Kläger Aufwertung, und zwar in erster Linie unter Ausschaltung des nach seiner Meinung nicht anwendbaren Aufwertungsgesetzes nach allgemeinen Vorschriften, hilfsweise nach dem Aufwertungsgesetz. Er hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 132328,20 RM. nebst 8 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1924 zu verurteilen, hilfsweise: festzustellen, daß er Anspruch auf Aufwertung der vom Beklagten auf Grund des Ablösungsvertrags gezahlten Summe habe, äußerstenfalls: festzustellen, daß der Ablösungsvertrag unwirksam sei. Der Beklagte bestreitet sämtliche Ansprüche, den bezifferten Anspruch nach Grund und Betrag. Er leugnet auch die Berechtigung des Klägers zur Sache, da dieser nicht mehr bestehe. Ferner bestreitet er, soweit die Bürgergewerkschaft beteiligt ist, daß er der richtige Beklagte sei. Schließlich hat er noch Verzicht und Verwirkung eingewendet.

Das Landgericht traf unter Abweisung des Hauptantrags die im ersten Hilfsantrage begehrte Feststellung. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein mit dem Antrag auf völlige Klageabweisung. Der Kläger schloß sich der Berufung an mit dem Antrage, den Beklagten nach dem Hauptantrage zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies die Klage völlig ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die dem Kläger günstige Annahme des Berufungsgerichts, daß er noch als Personenverein bestehe und gesetzmäßig vertreten sei, stützt sich auf irrevisibles Landesrecht (sächs. Gesetz vom 15. Juni 1868, sächs. Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 315; Art. 166 GG. z. BGG.). Ebenfalls auf irrevisiblen Landesrecht beruht die Einreihung des Kohlenzehnten unter die Reallasten (sächs. Allgemeines Berggesetz vom 31. August 1910 § 79; Art. 67 GG. z. BGG.) sowie die Annahme des Berufungsgerichts, dieses Recht sei rein dinglich, ohne daß daneben noch eine persönliche Forderung bestehe. Der Vorderrichter ist weiter der Ansicht, daß die Reallast der Vorschrift des § 31 AufwG. unterliege. Daß darunter auch landesrechtliche Reallasten gehören, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 113 S. 93; Zeiler Aufwfälle Nr. 304, 323). Die Parteien streiten aber darüber, ob der Anspruch aus der vorliegenden Reallast, wenn sie keine Ablösung vereinbart hätten, auf eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme gegangen wäre (§ 1 AufwG.). Nach dem Zehntenvertrage vom 10. Mai 1908 war das unzweifelhaft nicht der Fall. Zwar würde es kein Hindernis für die Anwendung des Aufwertungsgesetzes bilden, daß der Betrag des Zehnten nur für die Einheit, nämlich den geförderten Karren Kohle, bestimmt war und nach der Zahl der Einheiten berechnet werden mußte. Aber die Bestimmung war für die Einheit wertbeständig getroffen, denn der als „Grundzehnter“ bezeichnete Einheitsfuß war veränderlich nach dem Verkaufspreise der Kohlen. Wenn daher der Zehntenvertrag in der Zeit des Währungsverfalls durchgeführt worden wäre, so hätten die Leistungen des Beklagten an den Kläger der Kaufkraft der Mark auf dem Kohlenmarke folgen müssen. Auf solche wertbeständig bestimmte Ansprüche findet das Aufwertungsgesetz keine Anwendung (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. § 1 Anm. 6, 7; Schlegelberger-Harmening Aufwertungsgesetz 5. Aufl. § 1 Anm. 4c; Quassowski Aufwertungsgesetz 5. Aufl. § 1 Anm. I 2). Der Zehntenvertrag wurde aber nicht durchgeführt, sondern durch die Höchstzehntenverträge vom 10. Februar und 5. Juni 1920 in einschneidender Weise abgeändert. Die vermeintliche Preissteigerung der Kohle, d. h. die Erhöhung ihres Papiermarkpreises, sollte nur noch mit der Hälfte der Preissteigerung des Jahres 1919 berücksichtigt werden, darüber hinaus aber über-

haupt nicht mehr. Damit war dem Kohlenzehnten nach oben eine feste Grenze gesetzt. Eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme war auch damit freilich noch nicht vereinbart. Denn die Parteien rechneten, wie sich aus beiden Verträgen klar ergibt, damals noch mit einem Sinken des Papiermarkpreises, in welchem Falle die Berechnung nach dem Vertrage von 1908 wieder einsehen sollte. Was ursprünglich als obere Grenze gedacht war, wurde aber nach der Annahme des Berufungsgerichts durch den Fortschritt des Währungsverfalls zu einer festen Bestimmung. Die auflösende Bedingung der Höchstzehntenverträge trat tatsächlich nicht ein, und ihr Eintritt wurde auch rechtlich unmöglich, als durch das Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) eine neue Währung eingeführt und eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt wurde (§ 5). Ohne Rechtsirrtum konnte daher der Vorderrichter im Anschluß an die Ausführungen des Landgerichts annehmen, daß die Voraussetzung des § 1 AufwG. als erfüllt gelten muß, wenn die Höchstzehntenverträge bei der Ablösung des Zehnten im Jahre 1923 noch in Kraft waren.

Der Berufungsrichter läßt sich über die letztere Frage nicht aus, ist aber anscheinend der Ansicht, daß die Höchstzehntenverträge noch galten, denn wegen ihrer Geltung erklärt er das Aufwertungsgesetz für anwendbar. Dann ist aber nicht einzusehen, warum er das Aufwertungsgesetz nicht angewendet hat. Die Ablösung der Reallast im Jahre 1923 konnte dafür kein Hindernis bilden. Denn auch für Reallasten gilt nach § 31 AufwG. die Vorschrift des § 15 daf., wonach die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschehene Annahme der Leistung die Aufwertung nicht hindert. Auch der Umstand, daß die Ablösungssumme vertraglich vereinbart war, steht der Aufwertung kraft Rückwirkung nicht entgegen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in der Vereinbarung ein Vergleich im Sinne des § 67 Abs. 1 AufwG. zu sehen ist oder nicht. Das Berufungsgericht stellt selbst fest, daß das irrevocabile sächsische Recht dem Kläger die Eigenschaft des Kaufmanns nicht beilegt; daß er kein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuchs betreibt, ist unstrittig. Also stände nach § 67 Abs. 2 AufwG. die Vereinbarung, auch wenn sie ein Vergleich im Sinne des Abs. 1 wäre, der Aufwertung nicht entgegen. War sie aber, wie beide Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum annehmen, kein Vergleich im Sinne des § 67 Abs. 1 AufwG., sondern eine Vereinbarung anderer Art, eine der

in der Zeit des Währungsverfalls nicht seltenen Abmachungen, durch die der Gläubiger mit erhöhten, wenn auch hinter einer wirklichen Aufwertung zurückbleibenden Papiermarkbeträgen abgefunden wurde, so hindert sie die Aufwertung ebensowenig. Denn derartige Vereinbarungen stehen einer Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz nur dann entgegen, wenn sie dessen Sätze erreichen oder übersteigen (RGZ. Bd. 117 S. 300). Daß dies hier der Fall wäre, hat der Beklagte nicht behauptet. Demgemäß mußte vom Standpunkte der Anwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Festsetzung des Betrags der Aufwertungsstelle überlassen werden, wenn sich die Parteien nicht auf das Prozeßgericht einigten (RGZ. Bd. 122 S. 100) oder keinen Aussetzungsantrag nach § 77 AufwG. stellten (RGZ. Bd. 121 S. 208). Im Bettragsverfahren wäre dann die Aufwertung der Reallast nach § 31 AufwG. auf Grund der durch die Höchsthöhenverträge bestimmten Papiermarkhöhen vorzunehmen und die geleistete Zahlung nach Art. 28 DurchfVo. vom 29. November 1925 anzurechnen. Dabei wäre, soweit die Stadtgemeinde B. die dinglich Verpflichtete ist, diese selbst, nicht ihr Pächter, als Antragsgegner anzusehen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß diese Bestimmungen nur bei Zahlung einer von vornherein feststehenden Ablösungssumme anwendbar seien, nicht auch bei einer erst in der Rückwirkungszeit vereinbarten Ablösung der Reallast, findet im Gesetze und dessen Materialien (Bericht des 18. Ausschusses Reichstagsdruck. Nr. 1125 von 1924/25) keine Stütze; weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung machen in dieser Hinsicht einen Unterschied (vgl. Schlegelberger-Harmening a. a. O. Anm. zu Art. 28 DurchfVo.). Die rückwirkende Aufwertung wird bei Reallasten gerade dann einzutreten haben, wenn die Reallast in der Rückwirkungszeit durch eine Kapitalabfindung abgelöst ist; denn für Einzelbeträge gibt es nach § 31 Abs. 2 Satz 2 AufwG. keine rückwirkende Aufwertung, rückständige Leistungen gelten vielmehr als erlassen. Warum die rückwirkende Aufwertung nur dann stattfinden sollte, wenn die Ablösungssumme der Reallast von vornherein feststeht, ist nicht einzusehen. Für die Reallast des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Festsetzung einer Ablösungssumme — anders als für die Rentenschuld nach § 1199 Abs. 2 BGB. — nicht einmal vorgeschrieben (§ 1105 BGB.).

Diese dem Aufwertungsgesetz entsprechende Entscheidung konnte bei dessen Anwendbarkeit schon auf den Hauptantrag der Klage getroffen werden, wenngleich dieser auf das Verlangen nach freier Aufwertung gestützt worden ist. Den ersten Hilfsantrag, dem das Landgericht stattgab, hat zwar der Kläger dahin erläutert, daß damit die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz geltend gemacht werde. Es ist aber aus der Fassung dieses Antrags nicht ersichtlich, inwiefern das der Fall sein soll. Denn nach dem Aufwertungsgesetz kann wohl Aufwertung der Reallast, also Neufestsetzung der zu zahlenden Jahresbeträge, verlangt werden, aber nicht Aufwertung der gezahlten Ablösungssumme. Diese ist nicht aufzuwerten, sondern auf die nach § 31 AufwG. aufgewerteten Beträge anzurechnen (Art. 28 DurchfVo.), ganz abgesehen davon, daß hier die vereinbarte Summe bis zu ihrer Zahlung nicht entwertet worden ist. Wie sich das Landgericht die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz überhaupt gedacht hat, ist aus seinem Urteil nicht klar zu entnehmen, da es sowohl in der Urteilsformel wie in den Gründen die „Ablösungssumme“ für aufwertbar erklärt. Seine Erörterung über den Verzicht vom 31. Dezember 1923 erledigt sich durch § 15 AufwG. (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 101). Die Ausführungen über die sogenannte Verwirkung nach § 242 BGB. sind für die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz bedeutungslos; die in § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldung ist rechtzeitig geschehen. Das Berufungsgericht hat noch die Frage untersucht, ob ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage (§ 63 Abs. 3 AufwG.) in Betracht kommt. Das hat es für die Aufwertung der einzelnen Realleistungen verneint, weil nach seiner auf irrevisiblen Landesrecht beruhenden Auffassung der Beklagte mit der Bestellung der dinglichen Reallast seine Gegenleistung für die Überlassung der Grundstücke bewirkt habe, ohne daß daneben noch eine persönliche Schuld bestehen geblieben sei. Damit ist die Anwendbarkeit des § 63 Abs. 3 AufwG. zutreffend verneint, die Verneinung hat der Berufungsrichter aber nur für die rückständigen Leistungen aus der Zeit vor 1925 ausgesprochen. Für die spätere Zeit hat er rechtsirrigerweise die Anwendbarkeit des § 31 AufwG. für ausgeschlossen erachtet und sich auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob der Kläger die Aufwertung der vereinbarten Ablösungssumme beanspruchen könne. Das hat der Vorderrichter mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, daß

diese mit dem Werte bezahlt worden sei, den sie zur Zeit der Vereinbarung gehabt habe. Daran hat er die Bemerkung geknüpft, die Sache liege nicht anders, als wenn jemand in der Zeit des Währungsverfalls ein wertvolles Grundstück zu geringem Preise verkauft und den Kaufpreis sogleich erhalten habe. Dieser Vergleich ist verfehlt. Für solche Verkäufe hat freilich das Gesetz keine nachträgliche Abhilfe geschaffen. Hier handelt es sich aber darum, daß ein Reallastberechtigter in der Rückwirkungszeit mit Papiermarkbeträgen abgefunden worden ist. Für solche Fälle sehen die §§ 15, 31 AustroG. die Aufwertung vor.

Wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften muß daher das Urteil aufgehoben werden. Die Revision rügt außerdem, daß der Berufsungsrichter eine Klageänderung in dem Versuche des Klägers gefunden hat, die Unwirksamkeit des Ablösungsvertrags aus § 779 BGB. herzuleiten. Auch diese Rüge ist begründet. Der Kläger verlangt Aufwertung des Zehntenrechts; dieses Recht ist der Klagegrund. Dabei bildet der Ablösungsvertrag ein scheinbares Hindernis, auf das der Beklagte einen Einwand stützt. Die Gründe, aus denen der Kläger dieses Hindernis zu beseitigen sucht, sind also Replikten auf den Einwand des Beklagten, nicht neue Klagegründe. Auf die Anwendbarkeit des § 779 BGB. kann es aber nicht ankommen, soweit das Aufwertungsgesetz eingreift.

Bei der hiernach gebotenen wiederholten Erörterung der Sache wird das Berufungsgericht aber auch in der Lage sein, zu prüfen, ob die Höchstzehntenverträge bei der Ablösung des Zehnten überhaupt noch in Kraft waren. Wäre diese Frage zu verneinen, so wäre damit der bisher angenommenen Anwendbarkeit des Aufwertungsgesetzes der Boden entzogen. Dann wäre weiter zu erörtern, ob der Kläger auf der Grundlage des Zehntenvertrags vom 10. Mai 1908 nach den allgemeinen Vorschriften, also im Wege der freien Aufwertung, Ansprüche geltend machen kann und in welcher Form und in welcher Höhe dies zu geschehen hätte, etwa durch Neu festsetzung des Grundzehnten und des Maßes, in dem die Kohlenpreise zu berücksichtigen sind, oder auch durch Ablösung. (Wird näher dargelegt.) Es sei weiter darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete des § 242 BGB. nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ein in der Zeit des Währungsverfalls geschlossener Vergleich der Aufwertung nicht entgegensteht, wenn durch ihn

wegen Unkenntnis eines Aufwertungsanspruchs nur Papiermarkansprüche haben abgegolten werden sollen (RGZ. Bd. 118 S. 61; Zeiler Nr. 733, 1029). Das kann für die Beurteilung des Lösungsvertrags von Bedeutung sein. Indessen gehören die über den Bergzehnten geschlossenen Verträge sämtlich dem Landesrecht an. Inwieweit die allgemeinen Vorschriften des Reichsrechts dabei anwendbar sind, ist ebenfalls eine Frage des Landesrechts (Zeiler Nr. 3, 280, 410, 1400, 1759). Das Revisionsgericht muß es daher bei diesen Hinweisen auf eine möglicherweise in Betracht kommende Beurteilung bewenden lassen.